

Rechtsverordnung zur Unterschutzstellung der
Denkmalzone "Thomann-straße - Hechtsheimer Straße"
gemäß § 8 in Verbindung mit § 4 und § 5 Denkmal
schutz und -pflegegesetz

Aufgrund von § 8 Abs. 1 Halbsatz 2 in Verbindung mit § 8 Abs. 4 sowie § 24 Abs. 3 in Verbindung mit § 24 Abs. 2 Nr. 3 des Landesgesetzes zum Schutz und zur Pflege der Kulturdenkmäler (Denkmalschutz- und -pflege- gesetz - DSchPflG) vom 23.03.1978 (Gesetz- und Verordnungsblatt - GVBl. - 1978, S. 159 ff.) geändert durch Art. 7 des Rechtsvereinfachungsge- setzes vom 07.02.1983 (GVBl. 1983, S. 17), zuletzt geändert durch das 1. Landesgesetz zur Änderung des DSchPflG vom 27.10.1986 (GVBl. 1986, S. 291) ver- ordnet die Stadtverwaltung Mainz als untere Denk- malschutzbehörde im Einvernehmen mit dem Landesamt für Denkmalpflege Rheinland-Pfalz:

§ 1

Unterschutzstellung

Das in § 2 näher bezeichnete und in der beigelegten Karte durch Umrandung gekennzeichnete Gebiet inner- halb der Stadt Mainz wird als Denkmalzone im Sinne des § 4 Abs. 1 Nr. 2 in Verbindung mit § 5 Abs. 1 Nr. 1 DSchPflG (bauliche Gesamtanlage) gemäß § 8 DSchPflG unter Schutz gestellt. Die Denkmalzone trägt die Bezeichnung "Thomannstraße - Hechtsheimer Straße".

§ 2

Geltungsbereich

Die Denkmalzone umfaßt die Häuser Thomannstraße 6,8 und Hechtsheimer Straße 105,107,109 und mit den Flurstücken 86,87,88,93,94 in Flur 21 der Gemarkung Mainz.

Die beigelegte, den Geltungsbereich der Denkmalzone kennzeichnende Karte ist Bestandteil dieser Rechts- verordnung.

§ 3

Zweck und Begründung der Unterschutzstellung

(1) Die Unterschutzstellung der Denkmalzone erfolgt zum Zwecke der Erhaltung

- der 1925/29 ursprünglich für Beamte erbauten Mehrfamilienhäuser Thomannstraße 6 und 8 (Doppelhaus) und Hechtsheimer Straße 109 (Einzelhaus), die sich auszeichnen durch charakteristische Fassadengliederungselemente aus Natur- bzw. Kunststein sowie durch großflächige mit Schiefer gedeckte Walmdächer und die zum großen Teil noch erhaltenen Sprossenfenster und Klappläden.
- des 1929 erbauten dreigeschossigen, weiß verputzten Wohnhauses Hechtsheimer Straße 105 mit Flachdach und einer kennzeichnenden Tiefenstaffelung der Geschosse in einer sich an die Bauhaus-Idee anlehnenen, für die Entstehungszeit avantgardistischen Architektur,
- der 1929 erbauten zweigeschossigen Villa Hechtsheimer Straße 107 mit Bruchsteinsockel und Blankziegelfassade zu drei Achsen mit verschiefertem Walmdach und Zwerchhaus sowie habrundem Vorbau mit Balkon zur Mitte.

(2) Die Denkmalzone dokumentiert die unterschiedlichen Architekturauffassungen der 20er Jahre und ist in ihrer charakteristischen Bauweise ein kennzeichnendes Merkmal der Grüngürtel-Bebauung im Sinne des § 3 Nr. 1 c DSchPflG und als Zeugnis der Baukunst der 20er Jahre wegen der sorgfältigen Bearbeitung der Baumaterialien und der hohen gestalterischen Qualität auch ein Zeugnis des künstlerischen Wirkens sowie des geistigen und handwerklichen Schaffens im Sinne des § 3 Nr. 1 a DSchPflG.

An der Erhaltung und Pflege der Denkmalzone besteht überwiegend aus wissenschaftlichen Gründen sowie zur Belebung und Werterhöhung der Umwelt ein öffentliches Interesse, und zwar

- aus wissenschaftlichen Gründen, weil die Denkmalzone bedeutsame Hinweise liefert für die geografische und architekturgeschichtliche Forschung über den Wohnhausbau der 20er Jahre unter besonderer Berücksichtigung der Mainzer Stadterweiterung, - zur Belebung und Werterhöhung der Umwelt, weil sich die Denkmalzone auszeichnet durch gestalterisch qualitätsvolle Bauwerke in einer stadträumlich harmonischen Zuordnung, die in Verbindung mit den Vorgärten eine gestalterische Einheit bilden und einen wesentlichen Teil des hohen Wohnwertes dieses Stadtviertels ausmachen.

Die Unterschützstellung der Denkmalzone ist geboten, weil sie der Erhaltung und Pflege des Kulturdenkmals dient und dies zu den gesetzlichen Aufgaben des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege gehört (§1 Abs. 1 DSchPflG).

§ 4

Aufnahme in das Liegenschaftskataster

Für alle innerhalb des Geltungsbereiches dieser Rechtsverordnung gelegenen Grundstücke wird der Vermerk über die Unterschützstellung der Denkmalzone ("Denkmalschutz") in das Liegenschaftskataster aufgenommen.

§ 5

Inkrafttreten

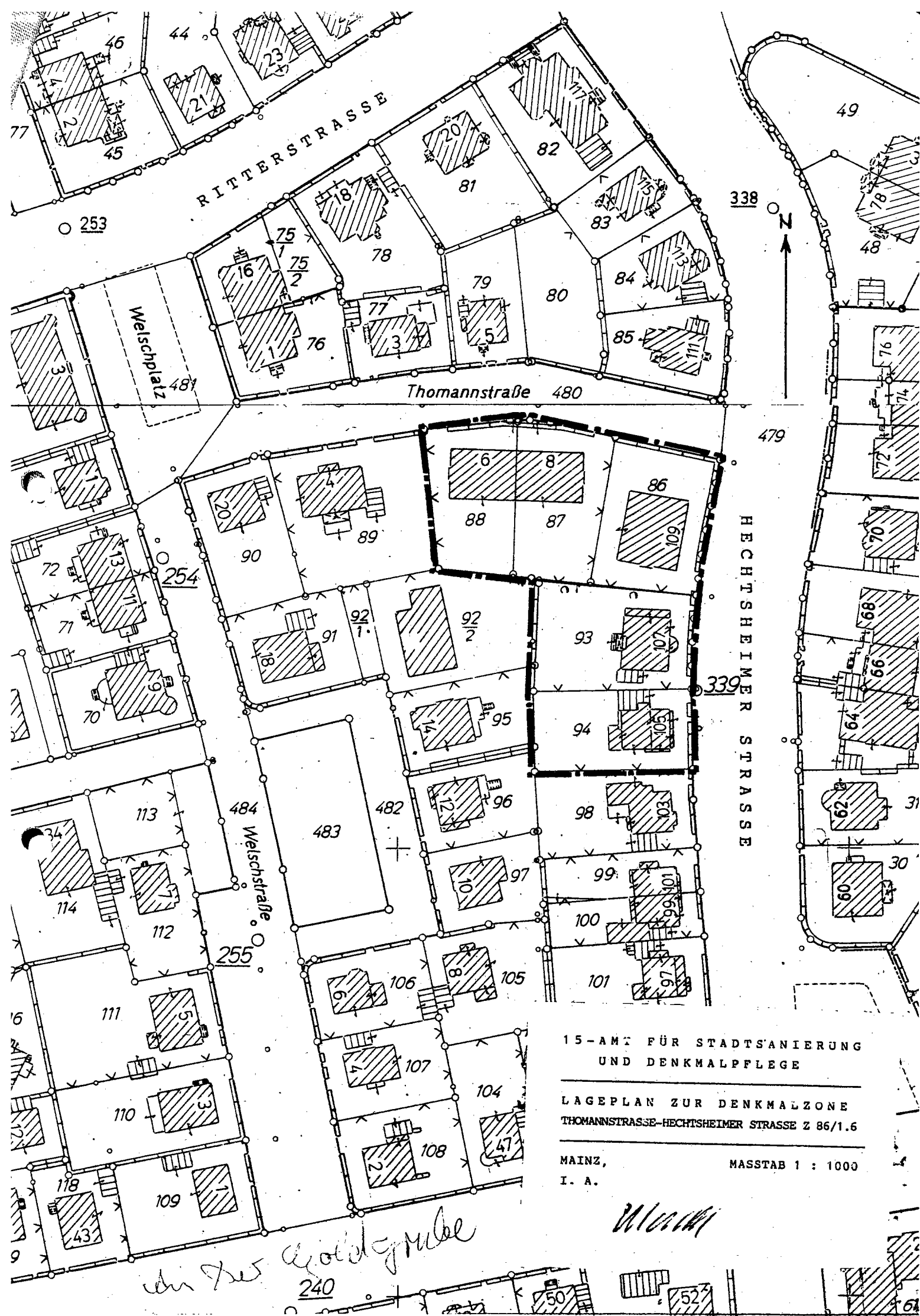
Diese Rechtsverordnung tritt am Tage ihrer Veröffentlichung in der Allgemeinen Zeitung Mainz und in der Mainzer Rhein-Zeitung in Kraft. *)

Mainz, 08.05.1991
Stadtverwaltung

gez.: Weyel

Oberbürgermeister

*) Die Veröffentlichung erfolgte am 25.06.1992



15-AMT FÜR STADTSANIERUNG
UND DENKMALPFLEGE

LAGEPLAN ZUR DENKMALZONE
THOMANNSTRASSE-HECHTSHEIMER STRASSE Z 86/1.6

MAINZ,
I. A.

MASSTAB 1 : 1000

im 7.5. Goldgrube
240

W. W. W.